

Aktenzeichen:  
2 C 131/25



Amtsgericht Ulm

**Im Namen des Volkes**

**Urteil**

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Ghendler Ruvinskij Rechtsanwaltsgesellschaft mbH**, Blaubach 32,  
50676 Köln, Gz.: [REDACTED]

gegen

**CopeCart GmbH**, vertreten durch Jan Brüger, Rosenstraße 2, 10178 Berlin

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

wegen Rückforderung Coaching-Honorar

hat das Amtsgericht Ulm durch die Richterin am Amtsgericht [REDACTED] aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 07.07.2025 für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 3.570,00 € zzgl. Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ab dem 05.03.2025 zu bezahlen.
2. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin außergerichtliche Rechtsanwaltskosten i.H.v. 453,87 € zu bezahlen.
3. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung i.H.v. 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

## **Beschluss**

Der Streitwert wird auf Betrag 3.570,00 € festgesetzt.

## **Tatbestand**

Die Klägerin begehrt von der Beklagten die Rückzahlung der Vergütung für ein Online-Coaching.

Die Beklagte vertreibt auf ihrer Plattform Online-Coachings zu diversen Themen. Dabei führt sie diese nicht selbst durch, sondern greift insoweit auf das Angebot verschiedener sog. Coaches zurück. Der Kauf des jeweiligen Coachings erfolgt jedoch stets über die von der Beklagten betriebene Plattform. Auch die jeweiligen Rechnungen stellt die Beklagte stets im eigenen Namen aus.

Die Beklagte verfügt über keine Zulassung nach § 12 Abs. 1 S. 1 FernUSG.

Die Klägerin wurde auf dieser Plattform auf das streitgegenständliche Coaching des Lukas Lindler zum Thema „Digital Reselling“ aufmerksam.

Am 22.02.2023 wurde sodann zwischen den Parteien der streitgegenständliche Vertrag über die Teilnahme an dem Coachingprogramm „Digital Reselling RS – Einkommen auf

Autopilot“ der Lukas Lindler Holding GmbH zu einem Gesamthonorar in Höhe von 3.570,00 € brutto elektronisch geschlossen.

Der wesentliche Vertragsinhalt bestand insbesondere aus folgenden Leistungen:

- Zugang zu einer Lernplattformen mit vorproduzierten Lernvideos
- Zugang zu einer Messenger-Gruppe
- Möglichkeit der Teilnahme an einer regelmäßig stattfindenden Videokonferenz mit mehreren Teilnehmern

Bei der regelmäßig stattfindenden Videokonferenz war es den Teilnehmern gestattet, vorab Fragen vorzubereiten und zu stellen, die dann in der regelmäßig stattfindenden Videokonferenz beantwortet wurden. Es war möglich entweder live an der Videokonferenz teilzunehmen, oder die Videokonferenz zu einem späteren Zeitpunkt anzusehen. Die Klägerin hatte die Möglichkeit, sich mit Fragen an das von der Beklagtenseite angebotenen Coaching zu wenden. Laut Inhalt eines Verkaufsskripts (vgl. KGR 3, Bl. 38 ff. d.A.; dort auch beispielhaft einzelnen Formulierungen) ging es bei dem Coaching u.a. darum, gewisse Verkaufsstrategien, Formulierungstechniken sowie Kommunikationsstrukturen zu erlernen, wobei im Einzelnen zwischen den Parteien unterschiedliche Rechtsauffassungen darüber bestehen, ob hiermit die Übermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten oder eine individuelle persönliche Beratung im Vordergrund stand (s.u.).

Mit Schreiben vom 10.01.2025 forderte die Prozessvertreterin der Klägerin die Beklagtenseite zur Rückzahlung und zum Anerkenntnis auf, dass das Vertragsverhältnis unwirksam ist.

**Die Klägerin trägt vor,**

dass sie als Privatperson an dem Coaching teilgenommen habe. Etwaig auf sie laufende Unternehmen seien seit 2014, bzw. 2021 abgemeldet. Eine Abmeldung in Ungarn habe sie angestrebt, diese sei aber von den ungarischen Behörden noch nicht umgesetzt worden. Sie selbst sei aktuell als Angestellte tätig.

dass sie sowohl mit der Qualität, als auch mit dem Preis der streitgegenständlichen Vertragsleistung nicht einverstanden gewesen sei. Sie habe sich inhaltlich von dem Angebot

mehr erhofft.

dass nach ihrer Wahrnehmung mehr als die Hälfte der Inhalt des Coachings in einer Form erbracht worden sei, bei der sie das Wissen auch über eine „zeitliche Distanz“ vermittelt bekommen habe. Das bedeute, dass nach ihrer Wahrnehmung weniger als 50 % der Inhalte synchron (z.B. durch Live-Calls) vermittelt worden seien.

dass eine Lernerfolgsüberwachung sich nicht nur aus dem Vertragsinhalt, sondern auch aus den vorvertraglichen Werbeaussagen ergebe.

### **Die Klägerin meint,**

dass Sie einen Anspruch auf Rückzahlung der von ihr zum Zwecke der Erfüllung des Coaching-Vertrags geleisteten Zahlungen in Höhe von 3.570,00 € aus § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 BGB habe, weil der geschlossene Coaching-Vertrag nichtig sei.

dass auf den geschlossenen Vertrag das FernUSG anwendbar sei, § 1 Abs. 1 FernUSG. Es liege eine auf vertraglicher Grundlage erfolgende, entgeltliche Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten vor, bei der der Lehrende und der Lernende ausschließlich oder überwiegend räumlich getrennt seien und der Lehrende oder sein Beauftragter den Lernerfolg überwachen würden.

dass die Kenntnis- und Fähigkeitenvermittlung erfüllt sei, da der Klägerin theoretisches und praktisches Wissen vermittelt worden sei.

dass das FernUSG auf sie anwendbar sei, weil sie als Verbraucherin tätig gewesen sei, wobei es rechtlich auf diese Unterscheidung nicht ankommen würde.

dass der streitgegenständliche Coaching-Vertrag als wucherähnliches Rechtsgeschäft gem. § 138 Abs. 1 BGB nichtig sei.

### **Die Klägerin beantragt:**

1. Die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin 3.570,00 € nebst Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ab Rechtshängigkeit zu zahlen.

2. Die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin außergerichtliche Rechtsanwaltskosten i.H.v. 453,87 € zu zahlen.

**Die Beklagte beantragt:**

die Klage abzuweisen.

**Die Beklagte trägt vor,**

dass der Umfang der synchronen Maßnahmen, also von Maßnahmen, die „live“ geschehen oder dem Coachee einen unmittelbaren Austausch mit seinem Vertragspartner ermöglichen, den Umfang der asynchronen Maßnahmen im Rahmen des Vertrags erheblich überstiegen habe.

dass die verlangte Vergütung für die vereinbarten Vertragsinhalte angemessen und marktüblich sei.

dass die Klägerin zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses noch ein angemeldetes Unternehmen in Ungarn (Adax-Service Novum Kft.) auf sich lauten habe und das Coaching sich gezielt an Unternehmer richten würde.

**Die Beklagte ist der Auffassung,**

dass der streitgegenständliche Vertrag nicht dem Anwendungsbereich des FernUSG unterfalle, da die Parteien ein Vertrag zwischen Unternehmern geschlossen hätten, wobei das FernUSG nur für Verbraucher anwendbar sei. Zudem sei die Beklagte mit ihrem Vortrag, sie sei lediglich Verbraucherin, präkludiert.

dass vorliegend keine Ausbildung geschuldet sei, also keine Fähigkeits- und Wissensvermittlung im klassischen Sinne, vielmehr eine individuelle und persönliche Beratung und Begleitung.

dass es darüber hinaus an der Voraussetzung der „räumlichen Distanz“ gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 FernUSG fehle. Insoweit stelle eine Videokonferenz inhaltlich ein dem direkten Kontakt gleichwertiges Medium dar. Bei virtueller Kommunikation über Video handle es sich um

synchrone Kommunikation, bei der der Lehrende und der Lernende nicht voneinander getrennt seien, weshalb das FernUSG nicht eröffnet sei.

dass eine Überwachung der Lernerfolge durch die Beklagte sei nicht vereinbart gewesen seien. Die Möglichkeit, Rückfragen zu stellen, reiche insoweit gerade nicht für eine Lernkontrolle aus. Zudem seien Inhalt der Ausbildung keine Lösungsvorschläge, vielmehr würde der Coachee bei der Entwicklung eigener nachhaltiger Lösungen begleitet werden. Ein derartiges Konzept könne keine Lernerfolgskontrollen enthalten.

Zur Ergänzung des Tatbestands wird Bezug genommen auf die von den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 07.07.2025 (Bl. 363 ff. d.A.). Soweit nach dem Schluss der mündlichen Verhandlung Schriftsätze eingingen, enthielten diese keinen neuen entscheidungserheblichen Tatsachenvortrag.

## **Entscheidungsgründe:**

### **I.**

Die Klage ist zulässig und hat in der Sache Erfolg.

Die Klägerin hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Rückzahlung des Coachinghonorars gemäß § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 BGB, weil der von den Parteien geschlossene Coaching-Vertrag nach § 7 Abs. 1 FernUSG nichtig ist.

#### **1.**

Die Beklagte hat durch Leistung und ohne Rechtsgrund 3.570,00 € erlangt. Der streitgegenständliche Vertrag erfüllt die Voraussetzungen von § 1 FernUSG, wobei die Beklagte die erforderliche Zulassung nach § 12 Abs. 1 FernUSG nicht hat.

Der Coaching-Vertrag ist nichtig.

a) Coaching-Vertrag - § 1 FernUSG

Der streitgegenständliche Coaching-Vertrag erfüllt die Voraussetzungen von § 1 Fern-USG und stellt damit einen sog. Fernunterricht dar.

Der geschlossene Vertrag war auf die entgeltliche Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten (aa) gerichtet, bei der der Lehrende und der Lernende ausschließlich oder überwiegend räumlich getrennt waren (cc) und der Lehrende oder sein Beauftragter den Lernerfolg überwachen (dd). Unerheblich ist, ob der Lehrende Verbraucher oder Unternehmer ist (bb), isV §§ 13 f. BGB ist.

aa) Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten

Der streitgegenständliche Vertrag war auf die entgeltliche Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten gerichtet.

Die Begriffe „Kenntnisse“ und „Fähigkeiten“ gem. § 1 Abs. 1 FernUSG sind weit auszulegen. Erfasst ist die Vermittlung jeglicher Kenntnisse und Fähigkeiten und zwar gleichgültig, welchen Inhalts. Eine irgendwie geartete Mindestqualität der Kenntnisse oder Fähigkeiten ist nicht erforderlich (vgl. BGH, Urteil vom 12.06.2026, III ZR 109/24, BeckRS 2025 16222, red. Leitsatz Ziff. 1 sowie Rn. 21 ff.).

Vorliegend war die Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten vertraglich vereinbart. Ausweislich der die vertraglich geschuldeten Leistungen beinhalteten Programmbeschreibungen (zumindest ersichtlich aus dem Titel der Beschreibung) sowie ausweislich des im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung zuteil werdenden „Verkaufsskripts“ (KGR 3, Bl. 38 ff. d.A) bestand die Verpflichtung der Beklagten vorrangig darin, der Klägerin Kenntnisse für den Weiterverkauf des soeben verkauften Online-Programms zu übermitteln. Die übermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten zielten auf das Erlernen von Verkaufsstrategien, Kommunikationstaktiken und besondere Formulierungshilfen (zu den einzelnen Beispielen, Bl. 38 ff. d.A.). Der Klägerin sollte - so teilte sie es auch in ihrer persönlichen Anhörung im Termin mit - vermittelt werden, „wie“ man verkaufen „lernt“ (vgl. Bl. 364 d.A.). Der Klägerin wur-

den also verschiedene unternehmerische Kenntnisse und Fähigkeiten übermittelt, auf deren Qualität es im Ergebnis zur Beurteilung des Tatbestandsmerkmals nicht ankommt. Da vorliegend die Wissensvermittlung an die Klägerin gegenüber einer individuellen persönlichen Beratung und Begleitung deutlich im Vordergrund stand, kommt es im Ergebnis auf die Frage, inwieweit sog. Coaching-oder Mentoringangebote überhaupt die Voraussetzung „Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten“ erfüllen nicht an. Dies ergibt sich daraus, dass Lernziele definiert waren, die von der konkreten unternehmerischen Tätigkeit der verschiedenen Teilnehmer unabhängig waren. Eine lediglich individuelle persönliche Beratung und Begleitung stand hier nicht im Vordergrund.

#### bb) Verbrauchereigenschaft der Klägerin

Es kann dahingestellt bleiben, ob die Klägerin Unternehmerin im Sinne des § 14 BGB oder Verbraucherin im Sinne des § 13 BGB ist

Der persönliche Anwendungsbereich des FernUSG ist nicht auf Fernunterrichtsverträge mit einem Verbraucher im Sinne des § 13 BGB beschränkt. Vielmehr erstreckt er sich auf alle Personen, die mit einem Veranstalter einen Vertrag über die Erbringung von Fernunterricht im Sinne von § 1 FernUSG schließen; ob dies zu gewerblichen oder selbständigen beruflichen Zwecken erfolgt oder nicht, ist unerheblich (vgl. BGH, Urteil vom 12.06.2025 – III ZR 109/24, Beck RS 2025,16222 red. Leitsatz Ziff. 3; Rn. 32 ff.).

Es kann mithin im Ergebnis dahingestellt bleiben, ob die Klägerin aufgrund des noch angemeldeten Unternehmens in Ungarn als Unternehmerin anzusehen ist oder, ob der etwaige Vortrag der Klägerin, sie sei Verbraucherin im Sinne der ZPO präkludiert ist.

Der Wortlaut des FernUSG sieht eine Einschränkung des Anwendungsbereichs auf Verbraucher im Sinne von § 13 BGB nicht vor (vgl. hierzu und zu folgendem: BGH, Urteil vom 12.06.2025 – III ZR 109/24, Beck RS 2025,16222 red. Leitsatz Ziff. 3; Rn. 32 ff.). Die Vertragsparteien eines Fernunterrichtsvertrags im Sinne des Gesetzes sind gemäß § 2 Abs. 1 FernUSG der „Veranstalter von Fernunterricht (Veranstalter)“ und der „Teilnehmer am Fernunterricht (Teilnehmer)“. Teilnehmer ist danach jede Person, die mit einem Veranstalter von Fernunterricht einen Vertrag über die Erbringung von Fernunterricht im Sinne des § 1 Abs. 1 FernUSG geschlossen hat. § 1 Abs. 1 Nr. 1 FernUSG spricht nur allgemein von dem Ler-

nenden, ohne weitere Anforderungen an dessen Person zu stellen. Auch eine Person, die den Fernunterrichtsvertrag als Unternehmer (§ 14 BGB) schließt, ist demnach Teilnehmer. Eine auf Verbraucher (§ 13 BGB) begrenzte Auslegung des Begriffs des Teilnehmers wäre vom Wortlaut nicht gedeckt und würde die Grenze zulässiger richterlicher Interpretation überschreiten. Eine einschränkende Auslegung des Begriffs des Teilnehmers dahingehend, dass es sich dabei um einen Verbraucher im Sinne des § 13 BGB handeln muss, ist nicht veranlasst, weil die Voraussetzungen für eine ausnahmsweise zulässige richterliche Rechtsfortbildung im Wege der teleologischen Reduktion nicht vorliegen. Weder die Entstehungsgeschichte des Gesetzes noch dessen Zweck gebieten eine Beschränkung des persönlichen Anwendungsbereichs des FernUSG auf Verbraucher. Auch der Sinn und Zweck des FernUSG steht einer Begrenzung des persönlichen Anwendungsbereichs auf Verbraucher im Sinne des § 13 BGB entgegen. Der Gesetzgeber wollte mit dem FernUSG die Fernunterrichtsteilnehmer vor unseriösen Fernunterrichtsangeboten schützen und das Fernunterrichtswesen als Bestandteil eines modernen Weiterbildungssystems fördern. Den §§ 2 ff. FernUSG liegt dabei, wie ausgeführt, ein gegenstandsbezogene Schutzkonzept zugrunde, dass den Teilnehmer, der im Vorfeld des Vertragsschlusses vor Erhalt der Unterrichtsmaterialien nur eingeschränkte Möglichkeiten hat, die Eignung und Qualität eines Fernlehrgangs überprüfen, umfassend vor einer diesbezüglichen Fehleinschätzung bewahren soll, um eine Enttäuschung seiner Bildungswilligkeit zu verhindern.

### cc) Räumliche Trennung

Das streitgegenständliche Coaching erfüllt die Voraussetzung der räumlichen Trennung nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 FernUSG. Lehrender und Lernender befanden sich an unterschiedlichen Orten.

Die Wissensvermittlung des Coachings erfolgte nach der Leistungsbeschreibung über den Zugang zu einer Lernplattform mit vorproduzierten Videos, dem Zugang zu einer Messenger-Gruppe sowie der Teilnahme an regelmäßig stattfindenden Videokonferenzen. Die Wissensvermittlung erfolgte damit ausschließlich unter räumlicher Trennung des Lernenden und des Lehrenden. Unerheblich ist dabei, wie viel Prozent des Inhalts live oder aufgezeichnet stattfinden. Bei Onlineunterricht ist es üblich, dass sich der Lehrende und der Lernende an verschiedenen Orten aufhalten. Mithin ist nach dem Wortlaut des Gesetzes das Tatbe-

standsmerkmal der räumlichen Trennung erfüllt. Ob der Inhalt nun überwiegend synchron, nur teilweise synchron oder nicht synchron stattfindet ist nicht von tragender Relevanz.

Das Tatbestandsmerkmal „räumliche Trennung“, § 1 Abs. 1 Nr. 1 FernUSG ist wortgenau auszulegen; eine einschränkende Auslegung der Vorschrift ist nicht geboten (vgl. hierzu und zu folgendem: OLG Stuttgart, Urteil vom 04.02.2025 – 6U 46/26, Beck RS 2025, 988, Rn. 64 f.; OLG Stuttgart, Urteil vom 29.08.2024 – 13 U176/23 MMR 2025, 212 Rn. 22 ff. jew. m.w.N.). Auch hier spiegelt sich der gesetzliche Zweck des FernUSG wieder, nachdem das FernUSG den Fernunterrichtinteressenten, für den es schwierig ist, die Qualität eines Fernlehrgangs und dessen Eignung für seine Bedürfnisse einzuschätzen vor geringer methodischer und fachlicher Qualität schützen will. Der Gesetzgeber hat mit dem FernUSG zum Ausdruck gebracht, dass eine Unterrichtsform, die nicht in Präsenz stattfindet, unter das FernUSG fallen soll. Auch der Umstand, dass bei Videokonferenzen eine synchrone Kommunikation, wie bei einer Präsenzveranstaltung möglich ist, kann eine einschränkende Auslegung des insoweit klaren Wortlauts nicht begründen (OLG Stuttgart Urteil vom 29.08.2024 ebd.)

#### dd) Überwachung des Lernerfolgs

Nach dem zwischen den Parteien geschlossenen Vertrag war eine Überwachung des Lernerfolgs durch den Lehrenden oder seine Beauftragten gem. § 1 Abs. 1 Nr. 2 FernUSG geschuldet.

Das Tatbestandsmerkmal der Überwachung des Lernerfolgs ist weit auszulegen und ist bereits dann erfüllt, wenn der Lernende nach dem Vertrag den Anspruch hat, z.B. in einer begleitenden Unterrichtsveranstaltung durch mündliche Fragen zum erlernten Stoff eine individuelle Kontrolle des Lernerfolgs durch den Lehrenden oder seinen Beauftragten zu erhalten (vgl. hierzu und zu folgendem: BGH, Urteil vom 12.06.2025 – III ZR 109/24, Beck RS 2025,16222, Rn. 27 m.w.N. OLG Stuttgart, Urteil vom 04.02.2025 – 6U 46/24; Beck RS 2025, 988, Rn. 68 ff.). Es genügt dabei eine einzige Lernkontrolle. Es ist ausreichend, wenn der Vertrag regelmäßig stattfindende Videokonferenzen und den Zugang zu einer online Chat-Gruppe vorsieht und dem Teilnehmer dadurch die Möglichkeit eröffnet wird, durch mündliche Fragen zu dem anhand der Lernplattform zur lernenden Stoff eine individuelle Kontrolle des Lernerfolgs zu erhalten.

Die Klägerin hatte die Möglichkeiten einer Facebook-Gruppe und im Vorfeld der Meetings per Whatsapp Fragen zu stellen, wobei diese dann in den Videokonferenzen beantwortet wurden. Dieses Fragerecht bezog sich – jedenfalls auch – auf das eigene Verständnis des erlernten Stoffs, wodurch der Teilnehmer eine persönliche Lernkontrolle herbeiführenden überprüfen konnte, aber die vermittelten Inhalte zutreffend erfasst hat und richtig anwenden kann. Dass dies Gegenstand des Fragerechts ist, ist nicht ausdrücklich erwähnt, folgt jedoch aus dem tatsächlichen Ablauf (vgl. insoweit auch Anhörung der Klägerin in der mündlichen Verhandlung, Bl. 364 ff. d.A.), sowie der ergänzenden Vertragsauslegung (u.a. Verkaufsskript, KGR 3, Bl. 38 ff. d.A.). Wie ausgeführt, steht vorliegend die Wissensvermittlung gegenüber einer individuellen persönlichen Beratung und Begleitung des Teilnehmers deutlich im Vordergrund. Unerheblich ist dabei, dass die Klägerin die Rückfragen vorab per WhatsApp stellen musste, um dem Lehrenden (Lukas Lindler) die Möglichkeit zu geben, darauf einzugehen. Darüber hinaus war der Austausch in einer Messenger-Gruppe möglich. Diese Rückfragemöglichkeit stellt sicher, dass der Lernerfolg überwacht werden kann. Der Vertrag räumt dem Lernenden damit das Recht ein, eine Kontrolle des Lernerfolgs einzufordern, was den gesetzlichen Tatbestand erfüllt.

#### b) Fehlende Zulassung

Unstreitig hatte die Beklagte keine Zulassung im Sinne von § 12 Abs. 1 FernUSG. Das von der Beklagten angebotene Programm ist auch nicht nach § 12 Absatz 1 S. 3 Fern-USG vom Zulassungserfordernis befreit, da es nicht ausschließlich der Freizeitgestaltung der oder der Unterhaltung dient.

Aufgrund der fehlenden Zulassung im Sinne von § 12 Abs. 1 FernUSG ist der Vertrag damit nach § 7 Abs. 1 FernUSG nichtig.

#### c) Rückzahlung

Die Klägerin hat nach § 818 Abs. 2 BGB Anspruch auf Rückerstattung der geleisteten Zahlungen in Höhe von 3.570,00 €.

Auf die Frage, ob der Vertrag auch wegen Sittenwidrigkeit nach § 138 Abs. 1 BGB nichtig ist kommt es nicht mehr an.

## II.

Die Nebenforderungen ergeben sich aus §§ 286 Abs. 1, 288 Abs. 1, 280 BGB.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf § 709 ZPO. Der Streitwertbeschluss auf § 3 ZPO.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Ulm  
Olgastraße 106  
89073 Ulm

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Ulm  
Zeughausgasse 14  
89073 Ulm

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem vierten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingelegt werden. Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf [www.ejustice-bw.de](http://www.ejustice-bw.de) beschrieben.

Schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu übermitteln. Ist dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

  
Richterin am Amtsgericht